

RS Vwgh 2003/3/19 2003/16/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2003/16/0023

Rechtssatz

Es ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Art. 132 B-VG, dass jene Behörde, der Säumnis zur Last gelegt wird, verpflichtet war, über den betreffenden Antrag (Parteibegehren) zu entscheiden; die Pflicht zur Entscheidung kann nur eine Behörde treffen, die zum Abspruch über das Parteibegehren sachlich und örtlich zuständig ist (Hinweis B 29.1.2002, 2001/05/0926). Nach der ständigen hg. Judikatur ist eine falsche Bezeichnung der belangten Behörde bei Erhebung einer Säumnisbeschwerde auch nicht verbesserungsfähig (Hinweis B 29.1.2002, 2001/05/0926).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160022.X01

Im RIS seit

21.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>